Geschäft 25.059 – «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)»
Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)

Bern, 12. August 2025

Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Kommission,

Im Hinblick auf unsere Anhörung vor Ihrem Ausschuss am 14. August finden Sie in diesem Dokument unsere vollständige Stellungnahme zu den im Titel genannten Punkten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit, uns äussern zu dürfen, und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Kommission.

Für das Pelz-Initiativkomitee:

Katharina Büttiker, Stiftung Animal Trust und Alliance Animale Suisse
Luc Fournier, Verein animal équité (AAE) und Alliance Animale Suisse
Rebecca Loviconi, Beraterin für Animal Trust, Filmemacherin und Fotojournalistin

Inhalt

Zusammenfassung	2
Die Pelz-Initiative	3
Das Verbot auf Verordnungsweg	4
Indirekter Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative und Botschaft des Bundesrates	4
Stellungnahme des Pelz-Initiativkomitees zu Art. 14a TSchG des indirekten Gegenvorschlags	5
Vorschlag zur Änderung des indirekten Gegenentwurfs zur Pelz-Initiative	7

Kontakt

Deutschschweiz
Katharina Büttiker 079 349 58 33 - katharina.buettiker@alliance-animale.ch

Suisse romande
Luc Fournier 079 919 57 10 - luc.fournier@alliance-animale.ch

Postadresse

Alliance Animale Suisse
Beethovenstrasse 7 - 8002 Zürich

https://pelz-initiative.ch
https://initiative-fourrure.ch
https://iniziativa-pellicce.ch

Zusammenfassung

Stellungnahme des Pelz-Initiativkomitees zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates

Das Pelz-Initiativkomitee hat vom indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Pelz-Initiative Kenntnis genommen, welcher eine Änderung des Tierschutzgesetzes vorschlägt (TSchG).
Obwohl der Gegenvorschlag weniger weit geht als die Initiative, wäre für das Initiativkomitee ein bedingter Rückzug der Initiative eventuell möglich, sofern **die Absätze 2 und 4 von Artikel 14a TSchG** geändert werden.

Artikel 14a TSchG des indirekten Gegenvorschlags lautet derzeit wie folgt:

> **Art. 14a Pelze und Pelzprodukte: Verbot der Ein- und Durchfuhr und des Handels bei Erzeugung mit tierquälerischen Methoden**
>
> [1] Die Ein- und Durchfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, sowie der Handel mit solchen Pelzen und Pelzprodukten sind verboten.
>
> [2] Tierquälerische Methoden sind Methoden, bei denen das Wohlergehen der Tiere stark beeinträchtigt wird.
>
> [3] Der Bundesrat legt fest, welche Methoden als tierquälerisch gelten. Er berücksichtigt dabei die fünf Leitprinzipien im Bereich Tierwohl der Weltorganisation für Tiergesundheit3.
>
> [4] Er sieht für nichtkommerzielle Zwecke Ausnahmen vom Ein- und Durchfuhrverbot vor.

I) Vorschlag zu Art. 14a Abs. 2 TSchG

Wir fordern, **dass Absatz 2 von Artikel 14a TSchG** wie folgt geändert und formuliert wird:

> [2] Tierquälerische Methoden sind Methoden, bei denen das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird.

Erläuterungen

Gemäß Absatz 3 von Art. 14a TSchG berücksichtigt der Bundesrat die fünf Leitprinzipien der WOAH, um zu bestimmen, welche Methoden als grausam für Tiere gelten. **Die Leitprinzipien der WOAH sind eindeutig: Das Tierwohl ist gewahrt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Kein Hunger, kein Durst und keine Mangelernährung, keine Angst und kein Leid, kein physischer oder thermischer Stress, keine Schmerzen, Verletzungen oder Krankheiten sowie die Möglichkeit für das Tier, normale Verhaltensweisen seiner Art auszuleben.**

Es ist nicht möglich, diese Prinzipien zu berücksichtigen, wenn als Grenze festgelegt wird, **dass das Wohlergehen der Tiere „stark" beeinträchtigt** sein muss, damit eine Methode als grausam gilt.
Die Leitprinzipien der WOAH sehen nicht vor, dass man ein Tier ein wenig oder stark misshandeln darf. In beiden Fällen sind die Bedingungen dieser Leitprinzipien **nicht erfüllt** – sich darauf zu berufen, ist daher sinnlos.

Zumal der Bundesrat im Hinblick auf das Fangen von Pelztieren mit Fallen bereits festgelegt hat, welche davon als grausam gelten oder nicht. Seinen Angaben zufolge fügen Schlagfallen *«Nicht tierquälerisch sind demgegenüber sogenannte Totschlagfallen, in welche die Tiere freiwillig hineingehen und wo sie dann augenblicklich artgerecht erschlagen werden»* den Tieren keine grausamen Leiden zu.
Diese Aussage des Bundesrates entspricht jedoch in keiner Weise der Realität. Es stimmt, dass solche Fallen das Tier sofort töten können – je nachdem, wie es in die Falle gerät. Mit etwas Glück tritt der Tod sofort ein. In anderen Fällen kann der Todeskampf jedoch mehrere Minuten, Stunden oder gar Tage dauern.
Diese Möglichkeit ist ein fester Bestandteil der Kriterien, nach denen diese Fallen von den Behörden zugelassen oder nicht zugelassen werden. Beispielsweise tolerieren die Europäische Union, Kanada und die Russische Föderation, dass Schlagfallen bei Tieren wie Kojoten, Wölfen, Luchsen, Bibern, Ottern oder Dachsen einen bis zu fünfminütigen Todeskampf auslösen dürfen. Die Falle wird zugelassen, wenn 80 % der Tiere innerhalb dieser Frist das Bewusstsein verlieren. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die verbleibenden 20 % stunden- oder tagelang leiden können.

Aus diesen Gründen **ist es unverständlich, dass ein fünfminütiger Todeskampf eines Tieres, das unter einer Last zerquetscht wird, vom Bundesrat nicht als grausam eingestuft wird** – und genauso unverständlich ist es, dass dies als mit den Leitprinzipien der WOAH zum Tierwohl vereinbar erklärt wird.

Was die Käfighaltung von Pelztieren betrifft, die etwa 85 % der Produktion ausmacht, **so ist derzeit nicht ersichtlich, welche Pelze als Produkte grausamer Methoden eingestuft werden und welche nicht.**

Obwohl die entsprechenden Verordnungen, die den Import solcher Produkte regeln, am 1. Juli 2025 in Kraft getreten sind und diese festlegen, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sein müssen, wurde bis heute kein Dokument veröffentlicht, und das BLV erklärt, es sei weiterhin nicht in der Lage zu bestimmen, welche Zuchtpelze künftig noch importiert werden dürfen.
Es ist zudem höchst bedauerlich, dass der Bundesrat Ihrem Parlament Bestimmungen zur Genehmigung vorlegt, ohne dass deren Auswirkungen abschätzbar wären.

Angesichts des aktuellen Wortlauts von Artikel 14a Absatz 2 TSchG und der Tatsache, dass der Bundesrat Fallen, die Tiere fünf Minuten lang oder länger (bis zu Tagen) leiden lassen können, nicht als grausam einstuft, ist es höchst wahrscheinlich, dass die Beschränkung von Pelzimporten aus Käfighaltung sich als unzulänglich erweisen. **Aus diesen Gründen fordern wir die Änderung von Absatz 2 von Artikel 14a TSchG, da der Import jeglicher Pelze, die das Tierwohl beeinträchtigen, verboten werden muss.**

II) Vorschlag zu Art. 14a Abs. 4 TSchG

Wir fordern, **dass Absatz 4 von Artikel 14a TSchG** wie folgt geändert und formuliert wird:

> [4] Er sieht Ausnahmen für den Import als Umzugsgut, zu Ausstellungszwecken oder für nichtkommerzielle Forschungszwecke vor.

Erläuterungen

Die Verordnungen EDAV-EU und EDAV-DS sehen die Möglichkeit vor, weiterhin Pelze von misshandelten Tieren als Umzugsgut, zu Ausstellungszwecken oder für nichtkommerzielle Forschungszwecke – wie oben aufgezählt – zu importieren, aber auch durch Privatpersonen, sofern es sich um eine persönliche Nutzung handelt. Aus unserer Sicht stellt dieser letztgenannte Fall mehrere Probleme dar, insbesondere in Bezug auf Einkaufstourismus und unlauteren Wettbewerb gegenüber unseren Geschäften. Diese nicht gerechtfertigte Ausnahme sollte nicht zulässig sein.

Entwicklung

1) Die Pelz-Initiative in Kürze

Die Pelz-Initiative wurde am 28. Juni 2022 lanciert, nachdem das Parlament am 30. Mai 2022 die Motion 19.4425 von Nationalrat Matthias Aebischer abgelehnt hatte, die ebenfalls ein Einfuhrverbot für Pelzprodukte von misshandelten Tieren forderte [1].

Die Initiative wurde am 28. Dezember 2023 mit 113'474 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie fordert die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

> Die Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte ist verboten.

Erläuterungen

Jedes Jahr werden Bilder von lebendig gehäuteten, misshandelten oder zu Tode geprügelten Tieren veröffentlicht – nur wegen ihres Fells. In Pelztierfarmen, aus denen rund 85 % aller Pelze stammen, leben die meisten Tiere ihr ganzes Leben lang in kleinen, vollvergitterten Käfigen – ohne Bewegungsfreiheit und ohne Möglichkeit zur Ausübung artspezifischen Verhaltens. Die Haltungsbedingungen sind derart miserabel, dass viele europäische Länder die Pelztierhaltung bereits verboten haben. Was Wildtiere betrifft, so werden viele von ihnen nach wie vor mit Fallen gefangen – was den Tieren einen langsamen und qualvollen Tod zufügt.

Wie kann es sein, dass Tiere heute noch gequält, misshandelt und gefoltert werden – obwohl ihr Fleisch meist ungeniessbar ist –, nur für ein Produkt, das rein ästhetisch oder aus Statusgründen geschätzt wird? Wie können wir solch grausame Praktiken aus so nichtigem Anlass noch immer dulden?

Dennoch importiert die Schweiz jedes Jahr rund 350 Tonnen Pelzprodukte, mehr als die Hälfte davon aus China – einem Land, in dem die grausamen Haltungs- und Tötungsbedingungen der Tiere, die teilweise noch lebendig gehäutet werden, regelmässig angeprangert werden.
Die meisten Haltungs- und Tötungsmethoden in der Pelzproduktion verstossen klar gegen unsere Gesetzgebung und würden in der Schweiz als Tierquälerei strafrechtlich verfolgt. Trotzdem werden sie jedes Jahr an Dutzenden von Millionen Tieren angewandt.
Die Tatsache, dass wir die Einfuhr von Pelzen weiterhin erlauben, obwohl diese von misshandelten Tieren stammen und die Grausamkeit im Ausland geschieht, ist eine Heuchelei, der längst ein Ende gesetzt werden muss.

Ein ausführliches Argumentarium sowie eine FAQ zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link: https://pelz-initiative.ch/initiative/

[1] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20194425

2) Umsetzung eines Einfuhrverbots per Verordnung und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Handlungsbedarf

Nach zehn Jahren des Scheiterns bei der Umsetzung der Verordnung [2], die den Detailhandel zur Deklaration von Pelzprodukten verpflichtet, hat der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkannt. Im April 2023 beauftragte er das EDI, ein Projekt zur Einführung eines Einfuhrverbots für Pelze und Pelzprodukte von misshandelten Tieren zu erarbeiten.

Dieser Auftrag mündete in neue Bestimmungen, die am 1. Juli 2025 in Kraft traten. Sie betreffen die Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-EU [3] und EDAV-DS [4]). Für ihre Umsetzung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

2.1) Das Verbot per Verordnung – in Kürze

Die Verordnungen sehen vor (Art. 5a bis 5i EDAV-EU und 10a bis 10i EDAV-DS):

> Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist verboten.
> Tierquälerische Methoden sind Methoden, bei denen das Wohlergehen der für die Erzeugung der Pelze und Pelzprodukte verwendeten Tiere **stark beeinträchtigt** wird. Als tierquälerische Methoden gelten insbesondere:
> a. die Haltung der Tiere in Käfigen mit Gitterböden;
> b. die Jagd von Tieren mit Hilfe von Tellereisen, von Schlingenfallen oder von Fallen unter Wasser, in denen die Tiere ertrinken.
>
> Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, ist zulässig:
> a. **zum Eigengebrauch**;
> b. als Übersiedlungsgut;
> c. zu nicht kommerziellen Ausstellungs- oder Forschungszwecken.
>
> Eigengebrauch liegt vor, wenn Pelze oder Pelzprodukte von einer Person bei der Einfuhr im Reiseverkehr auf sich getragen oder mitgeführt werden und ihr als persönliche Gegenstände im Alltag dienen.

Die Verordnungen regeln ausserdem die Bedingungen, unter denen Pelze, die nicht unter grausamen Methoden gewonnen wurden, importiert werden dürfen. Sie müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, welche bestätigt, dass sie aus einem Unternehmen stammen, das den Anforderungen eines Zertifizierungsprogramms des BLV entspricht. Dieses Programm ist auf der Website des BLV veröffentlicht. (Anmerkung der Redaktion: Am 12.08.2025 ist das Programm noch nicht online, da das BLV seine Ausarbeitung noch nicht abgeschlossen hat. Es ist daher derzeit unklar, welche Pelze künftig erlaubt sein werden.)

2.2) Indirekter Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative und Botschaft des Bundesrates

In seiner Botschaft [5] vom 28. Mai 2025 zur Pelz-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag schreibt der Bundesrat, dass das Verbot der Einfuhr von Pelzprodukten, die von Tieren stammen, die misshandelt wurden, «*unterstützenswert sei*».

Seiner Ansicht nach stellt jedoch das Einfuhrverbot für Pelze, die gemäss Bundesrecht verboten sind, aus handelspolitischer Sicht ein Problem dar (Ziffer 4.1). Er ist der Auffassung, dass der Begriff der tierquälerischen Methoden auf der Grundlage der Leitsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) zum Tierschutz definiert werden sollte [6].

Dazu schreibt er: «*Als «tierquälerisch» gelten Produktionsmethoden, welche die Leitprinzipien der WOAH im Bereich Tierwohl verletzen (…) Zu den erwähnten Leitprinzipien gehören u. a. «freedom from pain, injury and disease» (Freiheit von Verletzungen, Schmerzen und Krankheit) und «freedom from fear and distress» (Freiheit von Angst und Leid)*» (Ziffer 6.2.1). «*Erwähnt, sollen für die Definition von «tierquälerisch» die fünf Leitprinzipien der WOAH im Bereich Tierwohl massgebend sein.*» (Ziffer 6.3).

Für den Bundesrat «*Was die «Freiheiten» der WOAH für Tiere gewährleisten, entspricht in etwa der Definition von «Wohlergehen» nach Artikel 3 Buchstabe b TSchG.* ***Folglich gelten Produktionsformen für die Pelzgewinnung als tierquälerisch, wenn sie das Wohlergehen der dafür verwendeten Tiere stark beeinträchtigen*** *(Abs. 2). Dies ist namentlich der Fall, wenn die Körperfunktionen der Tiere und ihr Verhalten durch die Haltungsform* ***wesentlich gestört*** *werden bzw. sie wegen der Haltung* ***massiv*** *in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind oder das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit überhaupt nicht mehr gewährleistet ist.* ***Ebenfalls stark beeinträchtigt*** *wird das Wohlergehen, wenn den Tieren durch die Haltungsform oder die Art der Jagd* ***Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst zugefügt werden.***» (Ziffer 6.3).

---

[2] Pelzdeklarationsverordnung https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/114/de
[3] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/846/de
[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/267/de
[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/1790/de
[6] https://www.woah.org/fr/ce-que-nous-faisons/normes/codes-et-manuels/acces-en-ligne-au-code-terrestre/

3) Stellungnahme des Initiativkomitees «Pelz-Initiative» zum Art. 14a TSchG

3.1) Bezug für dieses Verbot auf die Leitprinzipien der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) im Bereich Tierschutz anstelle des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG)

Für das Initiativkomitee ist der Verweis auf die Leitprinzipien der WOAH anstelle des TSchG [7] zur Definition dessen, was als tierquälerische Behandlung gilt, kein Problem, sofern diese Leitprinzipien eingehalten werden.
Der Bundesrat schreibt, dass diese *« für Tiere gewährleisten, entspricht in etwa der Definition von «Wohlergehen» nach Artikel 3 Buchstabe b TSchG»*, womit wir einverstanden sind. Buchstabe a desselben Artikels 3 TSchG besagt zudem, dass die Würde des Tieres verletzt ist, wenn der ihm auferlegte Zwang nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.
Unter überwiegenden Interessen kann man – wie etwa in der medizinischen Forschung – verstehen, dass ein Tier zwangsweise behandelt werden darf, wenn es darum geht, Menschenleben durch die Entdeckung eines neuen Medikaments zu retten. Umgekehrt wäre es unverhältnismässig, ihm Zwang aufzuerlegen, um Kosmetikprodukte zu testen, da die Unentbehrlichkeit einer solchen Studie nicht nachgewiesen wäre. In derselben Analyse **muss das Zufügen von Zwang an ein Tier einzig zum Zweck, ein dekoratives Pelzprodukt zu gewinnen, als unverhältnismässig im Hinblick auf das Unentbehrlichkeitskriterium gemäss Artikel 3 TSchG betrachtet werden.**
Es ist nicht erforderlich, dass das Wohlbefinden des Tieres **stark beeinträchtigt** wird, um eine Produktionsmethode als grausam zu bewerten und das daraus resultierende Produkt für ein Importverbot in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus sehen **die Leitprinzipien der WOAH nicht vor, dass ein Tier ein wenig oder stark misshandelt werden darf.** In beiden Fällen sind die Bedingungen dieser Leitprinzipien **nicht erfüllt**, und sich darauf zu berufen, ergibt keinen Sinn.

3.2) Vereinbarkeit mit dem Handelsrecht

Der Bundesrat weist mehrfach auf das Risiko hin, dass ein Importverbot für Pelze von einem Staat angefochten werden könnte, der sich durch diese Einschränkung benachteiligt fühlt. Mehrere Rechtsgutachten wurden während der Vernehmlassungsverfahren geprüft – sowohl zu den entsprechenden Verordnungen vom 10. April bis 12. Juli 2024 als auch zum indirekten Gegenvorschlag vom 21. August bis 22. November 2024. Nach mehreren Gutachten [8] wäre ein Verbot mit den Ausnahmeregelungen vereinbar, die es einem Mitgliedstaat erlauben, sich aus Gründen der öffentlichen Moral oder des Tierschutzes von seinen Handelsverpflichtungen zu befreien. Ein Beispiel dafür ist das 2009 von der Europäischen Union erlassene Verbot des Verkaufs von Robbenerzeugnissen. Dieses Verbot wurde von Norwegen und Kanada bei der Welthandelsorganisation (WTO) angefochten; die WTO bestätigte 2014, dass Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes Beschränkungen des internationalen Handels rechtfertigen können. Die Schweiz übernahm das EU-Verbot 2017 in ihre Gesetzgebung [9]. Die Europäische Kommission befasst sich derzeit auch mit der Europäischen Bürgerinitiative Fur Free Europe (Europa ohne Pelz) [10]. Die Initiative, die mehr als 1,5 Millionen Unterschriften gesammelt hat, fordert ein europaweites Verbot der Haltung und Tötung von Tieren ausschließlich zur Gewinnung ihres Fells sowie des Verkaufs solcher Felle innerhalb der EU. Auch im Vereinigten Königreich wird derzeit darüber debattiert, den Import von Pelzen und Pelzwaren zu verbieten [11]. In Israel ist der Verkauf von Pelzen seit 2021 verboten [12]. Auch einige US-Bundesstaaten haben diese Praxis verboten, wie zum Beispiel Kalifornien [13].

Die europäische Pelzindustrie am Tropf öffentlicher Subventionen

Über die juristische Auseinandersetzung hinaus ist auch die Frage zu stellen, welches Interesse ein Staat überhaupt daran haben könnte, das geforderte Verbot anzufechten. Als Branche befindet sich die Pelzproduktion seit 2016 weltweit im Rückgang. Der Widerstand gegen Pelz wächst stetig – aus ethischen Gründen und im Hinblick auf den Tierschutz.
Innerhalb der Europäischen Union (EU) ist die Pelztierhaltung seit mehreren Jahren nicht mehr rentabel, da die Verkaufspreise für Felle unter den Produktionskosten liegen. Der Sektor ist stark von öffentlichen Mitteln abhängig, insbesondere in Form von Ausgleichszahlungen für Absatzverluste, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Vogelgrippe oder mit Handelssanktionen gegen Russland. Im Rahmen der Keulungen aufgrund von Covid-19 erhielten dänische Nerzhalter Zahlungen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro [14], obwohl die Pelzindustrie lediglich 16,6 Millionen Euro an Steuereinnahmen generiert, wobei der überwiegende Teil aus Lohnsteuern stammt [15]. **Da die Pelztierhaltung eine negative Bruttowertschöpfung aufweist, trägt dieser Sektor nicht zur europäischen Wirtschaft bei, sondern verringert im Gegenteil das gesamte BIP. Aus diesen Gründen ist es eher unwahrscheinlich, dass sich ein Staat auf ein Verfahren einlässt, um ein Importverbot für Pelze von misshandelten Tieren anzufechten.**

---

[7] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de
[8] https://www.tierimrecht.org/documents/1355/DieGATT-rechtlicheZulssigkeitvonImportverbotenfrPelzprodukte.pdf
Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).
[9] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113635
[10] https://www.euronews.com/green/2023/06/16/fur-import-ban-could-be-dropped-in-the-uk-heres-which-eu-countries-still-support-the-indus
[11] https://hansard.parliament.uk/commons/2025-06-05/debates/0A594617-91D7-45FE-8AB7-9422C5AD8329/PrimeMinister
[12] https://www.gov.il/en/pages/fur_trade_is_prohibited
[13] AB 44 (Fur Products Prohibition Act) https://legiscan.com/CA/text/AB44/id/1959006
[14] https://www.reuters.com/article/healthcoronavirus-denmark-mink/update-1-denmark-to-compensate-mink-farmers-with-up-to-31-bln-after-nationwide-cull-idUSL1N2K021W/
[15] https://griffincarpenter.org/reports/measuring-the-economic-size-of-the-eu-fur-industry

3.3) Import von Pelzen aus der Fallenjagd: die unverständliche Ausnahme betreffend den Einsatz von Schlagfallen

In seinem erläuternden Bericht vom 21. August 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum indirekten Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative schrieb der Bundesrat: *«Als Beispiel für eine starke Beeinträchtigung des Wohlergehens kann die Haltung in Käfigen mit Gitterböden sowie die Jagd mit Tellereisen und Schlingenfallen genannt werden. Nicht tierquälerisch sind demgegenüber sogenannte Totschlagfallen, in welche die Tiere freiwillig hineingehen und wo sie dann augenblicklich artgerecht erschlagen werden.»* (Punkt 6.2.1, Seite 8/13)

In Wirklichkeit entspricht diese letzte Aussage des Bundesrates absolut nicht der Realität. Es stimmt zwar, dass diese Fallen das Tier sofort töten können, je nachdem, wie es in die Falle gerät. Mit etwas Glück erfolgt der Tod augenblicklich. In anderen Fällen kann das Tier jedoch über viele Minuten, Stunden oder Tage hinweg qualvoll verenden.

Diese Möglichkeit ist integraler Bestandteil der Kriterien, anhand derer die Behörden die Zulassung solcher Fallen prüfen. So tolerieren beispielsweise die Europäische Union, Kanada und die Russische Föderation, dass Schlagfallen bei Tieren wie Kojoten, Wölfen, Luchsen, Bibern, Ottern oder Dachsen bis zu fünf Minuten lang Todesqualen verursachen dürfen. Die Falle wird zugelassen, wenn 80 % der Tiere vor Ablauf dieser Frist das Bewusstsein verlieren [16]. Das bedeutet jedoch auch, dass die übrigen 20 % der Tiere über Stunden oder gar Tage hinweg leiden können. Wissenschaftliche Studien haben ebenfalls gezeigt, dass diese Fallen die Tiere nicht sofort töten. Ein Beispiel ist die Veröffentlichung von Proulx et al. [17] aus dem Jahr 2019, die auf einer Literaturübersicht basiert und feststellt, dass mehr als 30 % der gefangenen Tiere einen langsamen Tod erleiden. Eine der beanstandeten Fallen ist die Conibear-120, von der der Bundesrat jedoch versichert, sie garantiere einen sofortigen Tod.

Diese Veröffentlichung weist zudem auf erhebliche Lücken in den nordamerikanischen Vorschriften zu den Kontrollzeiten für Schlagfallen hin, da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, diese in angemessenen Abständen zu überprüfen. In einigen Bundesstaaten ist eine Kontrolle sogar erst bis zu 36 Stunden nach dem Aufstellen der Falle erlaubt. In der Praxis werden diese Fristen aufgrund fehlender behördlicher Kontrollen selten eingehalten.

Aus diesen Gründen ist es unverständlich, dass das qualvolle Verenden eines Tieres über fünf Minuten unter einer Last vom Bundesrat nicht als tierquälerisch eingestuft wird – und genauso unverständlich ist es, dass dies als mit den Leitprinzipien der WOAH zum Tierwohl vereinbar erklärt wird.

Fallen können nicht nur grausam für die Tiere sein, sie sind auch nicht selektiv und können geschützte Arten oder Haustiere treffen. Kanadische Medien berichten regelmäßig über Fälle, in denen Haustiere durch solche Fangmethoden getötet wurden.

3.4) Fehlen jeglicher Informationen über die Standards, die bei der Einfuhr von Pelzen aus Käfighaltung zugelassen oder nicht zugelassen werden

Es ist bedauerlich, dass derzeit nicht bekannt ist, welche Pelze als aus tierquälerischen Haltungsformen stammend eingestuft werden und welche nicht, obwohl der indirekte Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative zur Diskussion steht. Obwohl die Verordnungen, welche das Verbot dieser Produkte regeln, am 1. Juli 2025 in Kraft getreten sind und diese vorsehen, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sein müssen, wurde bisher kein Dokument veröffentlicht, und das BLV erklärt, es sei weiterhin nicht in der Lage zu bestimmen, welche Zuchtpelze künftig noch importiert werden dürfen und welche nicht.

Die Frage ist von großer Bedeutung, da derzeit keine Form der Haltung in Pelztierfarmen den Tierschutzstandards entspricht. Dies wurde durch die Veröffentlichung [18] vom 30. Juli 2025 des wissenschaftlichen Berichts der EFSA (European Food Safety Authority) bestätigt, die von der Europäischen Kommission beauftragt wurde, sich im Rahmen der Bürgerinitiative Fur Free Europe zu diesem Thema zu äußern.

Nach Angaben der EFSA sind die Belastungen, denen Nerze, Füchse, Marderhunde und Chinchillas ausgesetzt sind, systembedingt und können im Rahmen der derzeitigen Praktiken nicht vermieden werden. Diese Kritik betrifft auch Betriebe, die unter Labels wie Welfur produzieren, die angeblich eine bessere Haltung als in Standardbetrieben gewährleisten sollen.

[16] Abkommen über internationale tierschutzgerechte Fangmethoden (ANIPSC) zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation https://www.mrif.gouv.qc.ca/Document/Engagements/2000-AC01.pdf

[17] Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals 2019, 9(8), 570 https://www.mdpi.com/2076-2615/9/8/570

[18] https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2025.9519

Foto (Rebecca Loviconi) aus dem Jahr 2024 eines Fuchses in einer Pelztierfarm in Polen, der an einer schmerzhaften Augeninfektion leidet. Das Tier wurde von der Organisation Otwarte Klatki über mehrere Wochen hinweg mit denselben unbehandelten Verletzungen beobachtet.

Es ist zudem hervorzuheben, dass die Einrichtung verlässlicher und wirksamer Kontrollmechanismen im Bereich der Pelztierhaltung sich in der Praxis als undurchführbar erweist. In Polen gibt es beispielsweise mehr als 300 Betriebe, was jeden Versuch einer regelmäßigen und unabhängigen Überprüfung oder Überwachung faktisch unmöglich macht. Untersuchungen unabhängiger Organisationen haben jedes Mal schwerwiegende Verstöße dokumentiert – auch in Betrieben, die als tierwohlgerecht zertifiziert sind – und damit die strukturellen Grenzen sowie die Unwirksamkeit der Zertifizierungssysteme aufgezeigt.

Welfur-zertifizierte Madzherito-Minkfarm in Bulgarien. Foto aus dem Jahr 2022.

3.5) Das Problem im Zusammenhang mit dem Import von Pelzen aus Tierquälerei durch Privatpersonen und dem daraus resultierenden Einkaufstourismus

Die Verordnungen EDAV-EU und EDAV-DS sehen die Möglichkeit vor, weiterhin Pelze von misshandelten Tieren zu importieren – als Umzugsgut, zu Ausstellungszwecken oder für nicht-kommerzielle Forschungszwecke, aber auch durch Privatpersonen, sofern es sich um eine persönliche Nutzung handelt. Aus unserer Sicht stellt dieser letzte Fall mehrere Probleme dar, insbesondere in Bezug auf Einkaufstourismus und unlauteren Wettbewerb gegenüber unseren Geschäften. Eine solche Bestimmung erlaubt es zudem, das vorgesehene Importverbot zu umgehen und macht es somit wirkungslos.

Der Bundesrat sieht zwar vor, Privatpersonen den Online-Kauf von Pelzprodukten, die den WOAH-Bestimmungen widersprechen, zu verbieten. Beim Kauf desselben Produkts im Ausland zur Rückführung in die Schweiz hingegen ist er der Ansicht, dass dies einen *«grösseren Aufwand»* seitens der Käuferin oder des Käufers erfordere und ein Verbot daher *«unverhältnismässig»* wäre.

Zwar wird ein Verbot des Online-Kaufs selbstverständlich unterstützt, doch das Argument des grösseren Aufwands für eine Einzelperson, einen Pelz aus dem Ausland mitzubringen, überzeugt kaum. Privatpersonen organisieren keine Reisen, nur um einen Pelz zu kaufen, sondern nutzen vielmehr eine ohnehin geplante Auslandsreise, um dies zu tun. Gemäss dem Bundesamt für Statistik weist unser Land – allein im Bereich Flugreisen – nach den Vereinigten Arabischen Emiraten und Norwegen die höchste Anzahl an Reisen pro Kopf auf. Das entspricht durchschnittlich 1,6 Flügen pro Jahr pro Schweizerin oder Schweizer, wobei das Reiseziel in fast 80 % der Fälle eine europäische Stadt ist. Insgesamt zeigen die Statistiken, dass 80 % bis 90 % der Schweizer Bevölkerung mindestens einmal pro Jahr ins Ausland reisen. Das Problem des Einkaufstourismus betrifft daher nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner einzelner Grenzkantone, sondern die grosse Mehrheit der Bevölkerung unseres Landes.

4) Vorschlag zur Änderung des indirekten Gegenentwurfs zur Pelz-Initiative

Aus den oben genannten Gründen wäre ein bedingter Rückzug der Pelz-Initiative nach Änderung der Absätze 2 und 4 von Artikel 14a TSchG eventuell möglich, sofern diese wie folgt formuliert werden:

[2] Tierquälerische Methoden sind Methoden, bei denen das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird.

[4] Er sieht Ausnahmen für den Import als Umzugsgut, zu Ausstellungszwecken oder für nichtkommerzielle Forschungszwecke vor.